**Landesverordnung über die Gestaltung der Oberstufe und der Abiturprüfung in den Gymnasien und Gemeinschaftsschulen (OAPVO), gültig ab 1.8.2021**

**Lesefassung der Regelungen zur Profilbildung und zum Pflichtunterricht (§§ 6 – 9)**

Rechtsgültig ist die im Nachrichtenblatt veröffentlichte Fassung.
Sie tritt aufwachsend mit dem Einführungsjahrgang des Schuljahres 2021/22 in Kraft.

## § 6
## Fächer, Aufgabenfelder, Kernfächer, Niveaus und Stundenumfang

***Aufgaben-felder und Fächer***

**(1)** 1Folgende Fächer, die jeweils einem Aufgabenfeld zugeordnet sind, werden in der Oberstufe unterrichtet:

1. Deutsch, Fremdsprachen, Kunst, Musik und Darstellendes Spiel im sprachlich-literarisch-künstlerischen Aufgabenfeld;
2. Geschichte, Geographie, Wirtschaft/Politik, Religion und Philosophie im gesellschaftswissenschaftlichen Aufgabenfeld;
3. Mathematik, Biologie, Chemie, Physik und Informatik im mathematisch-naturwissenschaftlich-technischen Aufgabenfeld.

2Sport einschließlich Sporttheorie ist keinem der drei Aufgabenfelder zugeordnet.

3Mit Genehmigung der Schulaufsichtsbehörde können Schulen bei Vorliegen besonderer Voraussetzungen weitere Fächer in das Angebot aufnehmen.

***KF***

4Kernfächer sind die Fächer Deutsch, Mathematik und eine fortgeführte oder neu beginnende Fremdsprache.

***Fortgeführte und neu beginnende FS***

5Eine Fremdsprache ist fortgeführt, wenn die Schülerin oder der Schüler in dieser Fremdsprache mindestens in den beiden Jahrgangsstufen vor dem Eintritt in die Oberstufe wenigstens dreistündig unterrichtet worden ist. 6Eine neu beginnende Fremdsprache kann nur auf grundlegendem Niveau gemäß Absatz 2 Satz 1 belegt werden.

***Grund-legendes und erhöhtes Niveau***

**(2)** 1Auf dem grundlegenden Niveau werden entsprechende inhaltliche und methodische Kenntnisse sowie Einsichten in die wichtigsten Fragen des jeweiligen Fachs vermittelt. 2Auf dem erhöhten Niveau wird ein vertieftes Verständnis vermittelt, das in die wissenschaftliche Arbeits-weise einführt.

***Stündig-keiten (1)***

**(3)** 1Die Kernfächer gemäß Absatz 1 Satz 4 und das Profilfach gemäß § 7 Absatz 4 Satz 4 werden in der Einführungsphase zur Hinführung auf das erhöhte Niveau dreistündig und in der Qualifikationsphase auf erhöhtem Niveau fünfstündig, auf grundlegendem Niveau dreistündig unterrichtet.

**Stündigkeiten (2)**

2Die weiteren Fremdsprachen, die Naturwissenschaften und das Fach Informatik werden in der Einführungs- und Qualifikationsphase dreistündig auf grundlegendem Niveau unterrichtet.

3Abweichend von den Sätzen 1 und 2 wird eine neu beginnende Fremdsprache in der Einführungs- und Qualifikationsphase vierstündig auf grundlegendem Niveau unterrichtet.

4In allen anderen Fächern wird in der Einführungs- und Qualifikationsphase zweistündiger Unterricht auf grundlegendem Niveau erteilt.

5Das BO-Seminar gemäß § 9 Absatz 3 wird ein- oder zweistündig auf grundlegendem Niveau unterrichtet. 6Das Profilseminar gemäß § 7 Absatz 4 Satz 5 bis 8 wird zweistündig auf grundlegendem Niveau unterrichtet; im sprachlichen Profil und im MINT-Profil ist das Profilseminar dreistündig.

7Schülerinnen und Schüler im sportlichen Profil erhalten in der Einführungsphase vierstündigen Unterricht im Fach Sport, wobei der Unterricht verbindliche Anteile in Sporttheorie umfasst. 8Soll Sport im Abitur als viertes oder fünftes Prüfungsfach gewählt werden, erhalten die Schülerinnen und Schüler in der Einführungsphase eine Stunde und in den beiden Schuljahren der Qualifikationsphase je zwei Stunden zusätzlichen Unterricht in Sporttheorie.

**Flexible Ressource**

**(4)** 1Im Rahmen der vorhandenen personellen Ressourcen kann die Schule in der Einführungsphase

- den Unterricht in einem der Kernfächer oder im Profilfach auf vier Stunden aufstocken oder ein zweistündiges Fach auf drei Stunden aufstocken oder
- gemäß § 8 ein zusätzliches Fach unterrichten oder
- Unterricht durchführen, der die Seminare insbesondere in methodischer Hinsicht vorbereitet und unterstützt.

2Die Schülerinnen und Schüler sollen in der Einführungsphase in der Regel nicht mehr als 35 Stunden Unterricht pro Woche erhalten.

**KF-Niveaus: Wahl**

**(5)** 1Die Schülerinnen und Schüler wählen im zweiten Schulhalbjahr der Einführungsphase zwei ihrer Kernfächer aus, die sie in der Qualifikationsphase auf erhöhtem Niveau belegen. 2Das dritte Kernfach wird auf grundlegendem Niveau belegt.

**KF-Niveaus: Wechsel**

3Ein Wechsel der Kernfachniveaus ist nur innerhalb von sechs Wochen nach Unterrichtsbeginn im ersten Schulhalbjahr der Qualifikationsphase zulässig, soweit er schulorganisatorisch möglich ist.

**KF-Niveaus: Schul-Kooperation**

**(6)** 1Um sicherzustellen, dass Schülerinnen und Schüler die Wahl der Kernfächer auf erhöhtem Niveau nach Interesse, Begabung und fachlicher Neigung treffen können, können benachbarte Schulen kooperieren und ihre Angebote entsprechend aufeinander abstimmen. 2Die Koope-

ration ist von den beteiligten Schulleitungen vorab ihrer Schulaufsichtsbehörde anzuzeigen. 3Die Schülerinnen und Schüler können dann auf Antrag den Unterricht in einem Kernfach oder in mehreren Kernfächern an einer kooperierenden Schule wahrnehmen und damit die Belegpflicht erfüllen.

## § 7
## Profile, Profilfächer und Profilseminar

**Pflicht-Profile**

**(1)** 1Die Schulleiterin oder der Schulleiter legt im Rahmen der von der Schulkonferenz nach § 63 Absatz 1 Nummer 2 und Nummer 3 SchulG beschlossenen Grundsätze die Profile fest.

2Jede Schule richtet grundsätzlich mindestens ein sprachliches oder ein MINT-Profil ein; wenn die Schule fünf oder mehr Profilangebote einrichtet, sollen dazu ein sprachliches und ein MINT-Profil gehören. 3Wird ein Profil in mehreren Lerngruppen eingerichtet, zählen diese als eigene Profilangebote. 4Ausnahmen bedürfen der Genehmigung der Schulaufsichtsbehörde, die nur für befristete Einzelfälle erteilt werden soll.

**Weitere Profile**

**(2)** 1Als weitere Profile können das gesellschaftswissenschaftliche, das ästhetische und das sportliche Profil angeboten werden. 2Die Einrichtung eines sportlichen Profils und die Einrichtung eines MINT-Profils mit dem Profilfach Informatik bedürfen jeweils besonderer sächlicher und personeller Voraussetzungen und einer Genehmigung durch die Schulaufsichtsbehörde.

**Profil: Schul-Kooperation**

**(3)** 1Abweichend von Absatz 1 Satz 2 können sich benachbarte Oberstufen bei der Zusammenstellung der Profile abstimmen. 2Daraus folgende Profilbildungen bedürfen der Genehmigung der Schulaufsichtsbehörde.

**Profil: Thematische Ausrichtung**

**(4)** 1Das Profil umfasst ein Profilfach gemäß Satz 4 und ein Profilseminar gemäß Satz 5 bis 8. 2An die Stelle des Profilseminars kann gemäß § 8 ein zusätzliches Fach treten. 3Das Profil hat eine thematische Ausrichtung, die von der Schule im Rahmen der von der Schulkonferenz nach § 63 Absatz 1 Nummer 1 und 3 SchulG beschlossenen Grundsätze festgelegt wird.

**Profil: Profilfach**

4Im Rahmen der thematischen Ausrichtung wird im sprachlichen Profil eine fortgeführte Fremdsprache, im MINT-Profil eine Naturwissenschaft oder Informatik, im gesellschaftswissenschaftlichen Profil ein Fach des gesellschaftswissenschaftlichen Aufgabenfeldes, im ästhetischen Profil eines der Fächer Kunst oder Musik und im sportlichen Profil das Fach Sport als Profilfach geführt.

**Profil: Profilseminar**

5Zu jedem Profil wird im ersten, zweiten und dritten Schulhalbjahr der Qualifikationsphase ein Profilseminar eingerichtet. 6Im Falle einer Entscheidung gemäß § 9 Absatz 2 Satz 2 wird das Profilseminar nur im ersten und zweiten Schulhalbjahr der Qualifikationsphase eingerichtet. 7In dem Profilseminar werden fachübergreifende und Fächer verbinden-

de Themen des Profils erkundet und in Projekten vertieft. 8Dabei sind unterschiedliche Arbeitsformen sowie Verfahren der Dokumentation, Präsentation und Erörterung von Ergebnissen anzuwenden, um die allgemeine Studierfähigkeit und die Eigenständigkeit der Schülerinnen und Schüler zu fördern.

**(5)** 1Im letzten Schulhalbjahr vor dem Eintritt in die Einführungsphase wählen die Schülerinnen und Schüler ein Profil mit dem zugehörigen Profilfach aus dem Angebot der Schule. 2Ein Anspruch auf ein bestimmtes Profil oder Profilfach besteht nicht.

***Profil: Wahl***

3Ein Wechsel des Profils oder des Profilfachs kann zum Beginn des zweiten Schulhalbjahres der Einführungsphase und am Ende der Einführungsphase zugelassen werden, wenn er schulorganisatorisch möglich ist. 4Bei einem Wechsel am Ende der Einführungsphase muss das neue Profilfach mindestens in einem Schulhalbjahr während der Einführungsphase als Unterrichtsfach belegt worden sein.

***Profil: Wechsel***

## § 8
## Alternative Gestaltung der Profile durch ein zusätzliches Fach

**(1)** 1Abweichend von § 7 Absatz 4 Satz 5 kann die Schule statt des Profilseminars ein Fach auf grundlegendem Niveau unterrichten, das für die thematische Ausrichtung des Profils von besonderer Relevanz ist und, mit Ausnahme des sportlichen Profils, demselben Aufgabenfeld wie das Profilfach angehört. 2Die Belegpflicht der Schülerinnen und Schüler in dem Aufgabenfeld dieses zusätzlichen Fachs erhöht sich im ersten, zweiten und dritten Schulhalbjahr der Qualifikationsphase entsprechend.

***Profil: Affines Fach***

3Im Falle einer Entscheidung gemäß § 9 Absatz 2 Satz 2 wird dieses zusätzliche Fach nur im ersten und zweiten Schulhalbjahr der Qualifikationsphase unterrichtet.

4Die Schule kann festlegen, dass dieses Fach auch in der Einführungsphase belegt werden muss; dabei kann die Stündigkeit verringert sein. 5Die Entscheidung der Schule, in einem Profil das Profilseminar durch ein Fach zu ersetzen, muss vor der Wahl gemäß § 7 Absatz 5 getroffen werden. 6Sie ist für den dreijährigen Oberstufendurchgang verbindlich.

**(2)** 1Voraussetzungen dafür, das Profilseminar durch ein zusätzliches Fach zu ersetzen, sind

1. ein innerschulisches Konzept, das für jedes Schulhalbjahr verbindlich die Fächer festlegt, in denen fächerübergreifende und Fächer verbindende Themen des Profils betrachtet und vertieft werden, um die allgemeine Studierfähigkeit und die Eigenständigkeit der Schülerinnen und Schüler zu fördern, und
2. die regelmäßige Einrichtung des Profils an der Schule, sofern es sich um das sprachliche oder das MINT-Profil handelt.

2Die Entscheidung trifft die Schulleiterin oder der Schulleiter mit Zustimmung der Schulkonferenz gemäß § 63 Abs. 1 Nummer 1 und 3 SchulG.

***Profil: Voraussetz. affines Fach***

## § 9
## Verpflichtender Unterricht

**Minimum**

**(1)** 1Der Unterricht in der Oberstufe umfasst insgesamt mindestens 97 Wochenstunden.

**Klassen oder Kurs-system mit Tutor/in**

2Er findet im Klassenverband oder in fachbezogenen Gruppen statt. 3Wenn kein Klassenverband besteht, nimmt die Fachlehrkraft des Profilfachs als Tutorin oder Tutor die Aufgaben des Klassenlehrers oder der Klassenlehrerin für die entsprechenden Schülerinnen und Schüler wahr, sofern die Schule nicht eine andere Lehrkraft damit betraut.

**Unterricht in den Fächern und Fächer-gruppen**

**(2)** 1Jede Schülerin und jeder Schüler erhält Unterricht:

1. in der Einführungs- und Qualifikationsphase in drei Kernfächern gemäß § 6;
2. in der Einführungs- und Qualifikationsphase in dem Profilfach gemäß § 7 Absatz 4 Satz 4;
3. in der Einführungsphase in einer weiteren Fremdsprache;
4. in der Einführungsphase und im ersten Schuljahr der Qualifikations-phase in einem der Fächer Kunst, Musik oder Darstellendes Spiel;
5. in der Einführungsphase in den drei Fächern Geographie, Geschichte und Wirtschaft/Politik sowie in einem der Fächer Religion oder Philo-sophie;
6. in der Qualifikationsphase im Fach Geschichte und
   a) im ersten bis dritten Schulhalbjahr in einem der Fächer Geographie oder Wirtschaft/Politik und
   b) im ersten oder im zweiten Schulhalbjahr in dem anderen Fach, welches nicht gemäß Nummer 6 Buchstabe a belegt worden ist und
   c) im ersten bis dritten Schulhalbjahr in einem der Fächer Religion oder Philosophie und
   d) im vierten Schulhalbjahr in dem nach Buchstabe a belegten Fach oder in einem nach Buchstabe c belegbaren Fach;
7. in der Einführungs- und Qualifikationsphase in einem der Fächer Biologie, Chemie oder Physik;
8. in der Einführungsphase in einem weiteren der Fächer Biologie, Che-mie oder Physik oder im Fach Informatik, in der Qualifikationsphase in demselben Fach oder in der Fremdsprache gemäß Nummer 3;
9. in der Einführungs- und Qualifikationsphase im Fach Sport;
10. in den ersten drei Halbjahren der Qualifikationsphase in dem Profilseminar gemäß § 7 Absatz 4 Satz 5 bis 8 oder in dem zusätzlichen Fach gemäß § 8.

**§ 9 Abs. 2 Satz 2**

**Option: Verlängern eines Fachs durch Ver-kürzen des Semi-nars / aff. Fachs**

2Die Schule kann für jedes angebotene Profil entscheiden, dass abwei-chend von Satz 1 ein Fach auf grundlegendem Niveau in einem weite-ren Schulhalbjahr oder mehreren weiteren Schulhalbjahren der Qualifi-kationsphase unterrichtet wird, sofern dafür abweichend von Satz 1 Nummer 10 das Profilseminar oder das zusätzliche Fach nur im ersten und zweiten Schulhalbjahr der Qualifikationsphase eingerichtet be-ziehungsweise unterrichtet wird.

**Profil-spezifische Regelungen**

3Im sprachlichen Profil kann in der Einführungsphase anstelle einer weiteren Fremdsprache gemäß Satz 1 Nummer 3 ein weiteres der Fächer Biologie, Chemie, Physik oder Informatik unterrichtet werden. 4Die Belegpflicht gemäß Satz 1 Nummer 8 entfällt im sprachlichen Profil.

5Im MINT-Profil entfällt, falls Biologie, Chemie oder Physik Profilfach ist, die Belegpflicht gemäß Satz 1 Nr. 7; falls Informatik Profilfach ist, entfällt die Belegpflicht gemäß Satz 1 Nr. 8.

6Im gesellschaftswissenschaftlichen Profil entfällt die Belegpflicht gemäß Satz 1 Nr. 5 und 6 insofern, als sie durch das Profilfach erfüllt ist.

7Im ästhetischen Profil entfällt die Belegpflicht nach Satz 1 Nr. 4; zudem gilt Satz 1 Nummer 6 Buchstaben a, c und d mit der Maßgabe, dass die verringerte Belegpflicht nach Buchstabe d nicht allein im vierten, sondern auch bereits im dritten Schulhalbjahr der Qualifikationsphase angewandt wird.

8Im sportlichen Profil entfällt die Belegpflicht gemäß Satz 1 Nr. 9.

**Hinweis fortgef. FS für FHR**

9In allen Profilen muss eine fortgeführte Fremdsprache mindestens so lange belegt werden, bis die Anforderungen für den schulischen Teil der Fachhochschulreife gemäß § 36 erfüllt sind.

**Freiwilliger Unterricht**

10Soweit es schulorganisatorisch möglich ist, kann die Schule den Schülerinnen und Schülern die Möglichkeit eröffnen, freiwillig zusätzliche Fächer zu belegen.

**BO-Seminar**

**(3)** 1In der Einführungsphase nehmen alle Schülerinnen und Schüler an einem Seminar teil, das Themen der Beruflichen Orientierung gewidmet ist (BO-Seminar); bei zweistündiger Durchführung erstreckt es sich über ein Schulhalbjahr, bei einstündiger Durchführung über das Schuljahr.

2Wenn die Schule gemäß § 6 Absatz 4 in der Einführungsphase weiteren Unterricht durchführt, der die Seminare vorbereitet und unterstützt, kann sie diesen für verpflichtend erklären.

**Wirtschafts-Praktikum**

**(4)** Alle Schülerinnen und Schüler nehmen im Rahmen des Unterrichts im Fach Wirtschaft/Politik an einem Wirtschaftspraktikum teil.

**Bedingungen für neu beginnende FS als Pflichtfach**

**(5)** 1Schülerinnen und Schüler, die nicht zumindest in der Einführungsphase eine zweite Fremdsprache fortführen, in der sie in der Sekundarstufe I mindestens in den beiden Jahrgangsstufen vor dem Eintritt in die Oberstufe wenigstens dreistündig unterrichtet worden sind, erhalten in der Einführungs- und Qualifikationsphase vierstündigen Unterricht in einer neu beginnenden Fremdsprache auf grundlegendem Niveau. 2Dabei darf kein Schulhalbjahr mit 0 Punkten abschließen.

**Bili-Regelung**

**(6)** Wird eine fortgeführte Fremdsprache in Verbindung mit einem anderen Sachfach bilingual Fächer verbindend unterrichtet, bleibt die Wochenstundenzahl und Benotung beider Fächer davon unberührt.